

die eines Ohrenarztes. So kommt es, daß sehr häufig dem Angeklagten ein „Verteidiger“ zur Seite steht, der gar kein Verteidiger ist. Jeder, der die kleine und danach einige Jahre später die große Staatsprüfung bestanden hat, kann Rechtsanwalt werden; er muß dann vor jedem deutschen Gericht, dem Reichsgericht einschließlich, als Verteidiger zugelassen werden. Nicht wenige von denen, die die Klippen der Examina glücklich umschiffen haben, haben sich aber um das Strafrecht, vom Strafprozeß nicht zu reden, so gut wie gar nicht gekümmert. Schon mancher hat gute Noten in beiden Examen bekommen und dabei sein strafrechtliches Wissen ausschließlich aus einem geistesarmen kleinen Kompendium geschöpft. Aber mag es im Einzelfall auch anders sein, — selbst allerbeste Kenntnis der strafrechtlichen Lehren hat noch niemanden zum Kriminalisten, geschweige denn zum Verteidiger gemacht. Die Rechtslehrer der deutschen Hochschulen sind auf Grund einer besonderen Vorschrift der Strafprozeßordnung ausdrücklich legitimiert, als Verteidiger aufzutreten. Aber der Ruf zu dieser Tätigkeit ergeht so selten an sie, daß nur wenige Rechtslehrer bisher in die Lage gekommen sind, am Verteidigertisch zu erscheinen. Das hat seine guten Gründe. Gewiß spielt auch im Strafgerichtssaal die Jurisprudenz eine große Rolle, und zwar eine größere, als die meisten ahnen. Aber die Aufgaben der praktischen Jurisprudenz sind andere als die der theoretischen Jurisprudenz. Der Professor spintisiert darüber, wie die einzelnen Merkmale eines Deliktstatbestandes, zum Beispiel des Betruges, am klarsten zu umschreiben sind, ob es sich bei dem Vermögensschaden, den der Betrogene erleiden muß, um einen Schaden im nationalökonomischen oder juristischen Sinne handelt. Der Praktiker geht von dem Standpunkt aus, der für die Gerichte durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegt ist, und sucht an Hand

des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Momente aufzuspüren, die den Schaden, den der angeblich Betrogene erlitten haben soll, als rechtlich bedeutungslos erscheinen lassen. Sein Denken bewegt sich in ganz anderem Gleise als das des reinen Theoretikers. Seine Aufgabe ist keineswegs in erster Linie die, das Gesetz auszulegen — die Auslegung steht meist für den Richter durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts fest —, sondern während der Beweisaufnahme und sodann in dem Plädoyer das durchzuführen und zur Geltung zu bringen, worauf es rechtlich ankommt. Es gibt Plädoyers, in denen kein Paragraph, keine höchstrichterliche Entscheidung zitiert, kaum ein rechtlicher Begriff erörtert ist, und die doch ganz von juristischem Geist erfüllt sind. Weil in ihnen das herausgearbeitet ist, wovon die Entscheidung abhängt. Die Beherrschung der Rechtsmaterie ist es zudem keineswegs allein, was die Leistung des Verteidigers ausmacht. Er muß nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in ihren Hilfswissenschaften, vor allem der Kriminaltechnik, der Kriminalpsychologie, der gerichtlichen Medizin, speziell der Psychiatrie, Bescheid wissen. Nicht in dem Sinne, daß ihm jede Einzelfrage vertraut sein müßte. Aber er muß die Probleme kennen und wissen, wie er sie für den Einzelfall, meist unter Zuziehung von Sachverständigen, nutzbar machen kann. In einem meiner ersten Mordprozesse verteidigte sich mein Klient damit, daß er seine Geliebte auf ihr ausdrückliches und ernstliches Verlangen getötet habe. Die Psychologie des Selbstmordes spielte deshalb hier eine entscheidende Rolle. Die von der Staatsanwaltschaft geladenen Sachverständigen lehnten die Möglichkeit eines Selbstmordes ab. Meine Aufgabe war es, an Hand der wissenschaftlichen Literatur, insbesondere der Untersuchungen des Tübinger Psychiaters Gaupp, Vorgänge aus dem Leben der Getöteten nachzuweisen, die eine selbstmörderische Absicht wahr-